Amtliche Mitteilungen : Verordnung gegen ungesunde Ernährung

Autor(en): **Stricker, Ruedi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **138 (2012)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-913424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verordnung gegen ungesunde Ernährung

Anlässlich der letzten Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, den gravierenden Folgen ungesunder Ernährung den Kampf anzusagen. Angesichts der Dringlichkeit des Problems tritt die vorliegende Verordnung gestützt auf Art. 433 des Kant. Gesundheitsgesetzes per sofort in Kraft.

Art. 1 Schokolade

Um den für die Zähne schädlichen Konsum von Zucker nachhaltig zu reduzieren, gilt ein Maximalkonsum von 200 Gramm pro Jahr und Person. Minderjährige sind vom Konsum fernzuhalten.

Art. 2 Limonade

Der Genuss von gesüsster Limonade führt zu Überzuckerung und damit zu Karies und Adipositas. Verkauf und Genuss von Limonaden sind bewilligungspflichtig und werden kontingentiert. Zuständig für Kontingente ist die Vorsteherin des Sozialamts, Helen Heller.

Art. 3 Bier

Für Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0.7 Volumenpromille gilt ein generelles Verkaufs- und Konsumverbot.

Art. 4 Kartoffeln

Um der missbräuchlichen Verwendung von Kartoffeln als Pommes Frites und andere fetthaltige Gerichte zu begegnen, dürfen Feldfrüchte der Gattung Solanum Tuberosum nur noch gegen ärztliches Rezept und Registereintrag abgegeben werden.

Art. 5 Hühnereier

Zur Reduzierung der Risiken im Zusammenhang mit Salmonellen ist die Verwendung von Hühnereiern mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung einzustellen.

Art. 6 Tee

Die ausschliessliche Ernährung mit Tee oder Leitungswasser als häufigste Ursache für Magersucht und Mangelerkrankungen wird bei Androhung einer Geldbusse verboten. An Adipositas erkrankte Patienten mit einem Übergewicht von mindestens 40 Kilo erhalten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine befristete Ausnahmebewilligung.

Art. 7 Hartkäse

Aufgrund des hohen Gehalts an Natriumchlorid und dessen negativen Auswirkungen auf den Blutdruck ist vom Genuss von Parmesan und anderen Hartkäsesorten abzusehen.

Art. 8 Kaffee

Koffein als Bestandteil von Kaffee führt in hohen Mengen zur Übersäuerung und ist damit massgeblich an der Entstehung des Knochenschwunds beteiligt. Bis die vom zuständigen Amt in Auftrag gegebene Osteoporosestudie vorliegt, gilt daher ein generelles Verbot von Kaffee.

Art. 9 Kopfsalat

In der kühleren Jahreszeit von September bis Juli muss bei Blattsalat mit erhöhten Nitratgehalten gerechnet werden. Der Konsum ist in dieser Zeit auf das Minimum zu beschränken.

Art. 10 Cervelats

Physikalische Prozesse führen in offenen Kühlregalen zu massiven Abweichungen von der Solltemperatur. In Abstimmung mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle wird deshalb angeordnet, Brühwürste durch Tofu zu ersetzen. Schweizer Bürger können am Nationalfeiertag gegen eine Gebühr von CHF 28.– eine Ausnahmebewilligung einholen.

Art. 11 Nüsse

Reihenmessungen haben wiederholt erhöhte Aflatoxinwerte in Nüssen nachgewiesen. Die Verwendung von Nüssen zu Koch- und Backzwecken sowie der Verzehr in rohem Zustand werden auf den Zeitraum vom 5. bis 8. Dezember beschränkt. Für anerkannte Samichläuse gelten Sonderbestimmungen.

Art. 12 Bohnen und Hülsenfrüchte

Obwohl die gesundheitsschädigende Wirkung der indirekten Konsequenzen von Blähungen nicht eindeutig bewiesen ist, bitten wir die Bevölkerung um sparsamen Umgang mit ammoniakbildenden Substanzen.

Art. 13 Empfohlene Nahrungsmittel

Als gesundheitlich unbedenkliche Nahrungsmittel gelten Buttermilch ohne Fruchtzusatz, biologisch gezogener Fenchel, Kresse sowie Kutteln von Freilandkälbern. Knoblauch in mässigen Mengen fördert zwar die Durchblutung, setzt jedoch während des Verdauungsprozesses grössere Mengen an Schwefel frei. Die Bevölkerung ist angehalten, diesem Umstand durch Rücksichtnahme Rechnung zu tragen.

Der Ratsschreiber: Ruedi Stricker

Kleinanzeigen

Gratis abzugeben

Im Zusammenhang mit der bald in Kraft tretenden Verordnung gegen ungesunde Ernährung geben wir kostenlos eine Kaffeemaschine, 13 Biergläser, 4 Eierbecher, 2 Sparschäler aus rostfreiem Edelstahl, 1 induktionsfähige Pfanne 22 cm, 1 Teekocher, 1 Salatsieb, 1 Parmesanmesser sowie einen schönen Nussknacker aus Aluminiumguss ab. Die Gegenstände können ab sofort werktags ab 18.00 Uhr abgeholt werden bei Karin Harlacher, Hubzelg 29, 9009 Krachenwil.

Gesucht

Wegen der bald in Kraft tretenden Verordnung gegen ungesunde Ernährung stellen wir unsere gesamte Ernährung auf Pizza um und suchen deshalb einen gut erhaltenen Pizzaofen mit Platz für mindestens vier Pizzableche. Angebote mit der Möglichkeit, unsere alte Kücheneinrichtung an Zahlung geben zu können, werden bevorzugt.

Anfragen sind erbeten an zuberbuhler23@fastfood.com.

Die Gewinner des ‹Nebi›-Kreuzworträtsels (Nr. 8/2012):

1.-5. Preis: je ein Tagespass der Rhätischen Bahn (2. Klasse) im Wert von je CHF 68.–
Herr Niclàs Bornhauser, 8307 Ottikon
Frau Kathrin Studer, 8245 Feuerthalen
Frau Rosmarie Brügger-Dill, 3072 Ostermundigen
Herr Rudolf Niederer, 8472 Seuzach
Herr Peter Lischer, 3095 Spiegel

6.-8. Preis: je ein Schreibset ETA im Wert von je CHF 30.–
Frau Rosmarie Bühler, 3308 Grafenried
Herr Peter Caprez, 7000 Chur
Herr Peter Urweider, 8402 Winterthur

Nächste Verlosung: 25. Oktober 2012